

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Hörmann KG Ictershausen
z.Hd. Geschäftsführung
Thöreyer Straße 6, Gewerbegebiet
99334 Amt Wachsenburg / OT Ictershausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737840
Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@
tlvva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/19/13

Weimar
23. April 2014

Genehmigungsbescheid 19/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch 11. Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 2. Juli 2013 (BGBl. Teil I Nr. 34 S. 1943 vom 05.07.2013).

Antrag der Firma Hörmann KG Ictershausen, Thöreyer Straße 6, 99334 Amt Wachsenburg / OT Ictershausen, vom 16.04.2013, zuletzt ergänzt am 15.04.2014, auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Produktionsanlage für Sektionaltore (Anlage zum Lackieren unter Verwendung organischer Lösungsmittel i.V.m. einer Anlage zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan und einer Anlage zur Lagerung von MDI) auf dem Grundstück in 99334 Amt Wachsenburg / OT Ictershausen, Gemarkung Thörey, Sulzenbrücken, Flur 2, 3, Flurstück-Nr. in Thörey: 553/12, 553/13, 553/21, 553/30, 553/32, 554/1, 554/5, 556/1, 556/3, 451/4, 451/6, 451/7, 452/6, 382/5 und in Sulzenbrücken: 390/16, 390/15, 389/1 und 391/3

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Hörmann KG Ictershausen, Thöreyer Straße 6, 99334 Amt Wachsenburg / OT Ictershausen erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973) sowie der Nr. 5.1.1.1 i.V.m. Nr. 5.11 und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage

Seite 1 von 22

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Anlage zur Behandlung von Oberflächen... von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Lösungsmittelverbrauch ... von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
[Anlage Nr. 5.1.1.1] i.V.m.

einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt (hier max. 4600 kg Polyurethan-Ausgangsstoffe pro Stunde)...
[Anlage Nr. 5.11] und

**einer Anlage zur Lagerung von Diphenylmethandiisocyanat (MDI)
– Stoff Nr. 27 der Stoffliste im Anhang 2 zu Nr. 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) –
mit einer Lagerkapazität von weniger als 200 Tonnen (hier: max. 199 Tonnen)**
[Anlage Nr. 9.3.2].

auf dem Grundstück in 99334 Amt Wachsenburg / OT Ichtershausen, Gemarkung Thörey, Sulzenbrücken, Flur 2, 3, Flurstück-Nr. in Thörey: 553/12, 553/13, 553/21, 553/30, 553/32, 554/1, 554/5, 556/1, 556/3, 451/4, 451/6, 451/7, 452/6, 382/5 und in Sulzenbrücken: 390/16, 390/15, 389/1 und 391/3.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Sektionaltoren umfasst folgende Maßnahmen:

Änderung der Teilanlage Nr. 5.1.1.1 durch:

1. Errichtung und Betrieb einer Digitaldruckanlage für Sektionaltore in der vorhandenen Produktionshalle B7/B8 (BE 14), bestehend aus den 4 Druckmaschinen: 1 x Kantendruckmaschine; 2 x mit Farbe bestückte Flächen-Druckmaschinen und 1 x mit Decklack bestückte Flächen-Druckmaschine;
2. Änderung „Umschlagplatz für Tanklager PUR-Ausgangsstoffe und Farblager“ innerhalb Prod.-Halle B5/B6 (BE 1):
Auf bestehendem Umschlagplatz sollen zusätzlich zu bisherigen Stoffen für Farblager 2 auch Anlieferung und Entladung der Einsatzstoffe der neuen Digitaldruckanlage erfolgen
3. Änderung zu Lagerstoffen im Farblager 2 (Halle B5/B6 BE 15):
Zusätzlich zu bisherigen Lagerstoffen im Farblager 2 (Halle B5/B6 BE 15) erfolgt künftig die Lagerung der Einsatzstoffe der Digitaldruckanlage (3,35 m³; WGK 2)
4. Errichtung Umschlagsplatz und Lageranlage für Stickstoff (BE 1):
Aufstellung von 2 Stahltanks und 2 Verdampfern außerhalb der Produktionshalle - oberirdisch im Außenbereich von B0) sowie Errichtung erforderlicher Rohrleitungen
5. Rückbau einer Handspritzkabine in der Lackieranlage (BE 14b)
6. Änderungen an der Absaugung – hier: geänderte / bzw. neue Quellen / Kamine im Zusammenhang mit der Digitaldruckanlage
 - **17b.1.1, 17b.1.2** (Kamin u. Notkamin RNV): Reduzierung der Abgasvol.-Ströme durch Nutzung der durch Wegfall einer Handspritzkabine freiwerdenden Abgasreinigungskapazität der RNV 2 für die Abgase der Digitaldruckanlage;
 - **14c.1:** Absaugung Plasmabehandlung und Druckbereiche 1 und 2 (Tinte)
 - **14c.2:** Abgasbrenner Trockenkanal
 - **14c.3:** Absaugung UV-Behandlung und Excimerlampe
7. Änderung der Abgasführung im Bereich Türzargen- und Schlupftürfertigung
3 bestehende Absaugungen (RM-Kürzungssäge, Alubearbeitung, Säge/Fräse) sollen statt bisher in den Arbeitsraum künftig aus der Halle über Dach ins Freie geführt werden:
Errichtung 3 neuer E-Quellen (→3 neue Kamine mit 12 Meter über Grund)

8. wegen Nichterrichtung Quelle 19c.2.1 (aus 26/11) Zusammenführung von Absaugung Bohraggregat mit Absaugung Quersäge gemeinsam über Quelle 19c.1.1

und folgende bauliche Maßnahmen:

Errichtung der Fundamente für 2 Stahltanks und 2 Verdampfer (→zu Pkt. 4).

Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Schreiben der Firma Hörmann KG Ichttershausen vom 18.09.2013, eingereicht in der Genehmigungsbehörde am 22.11.2013 in Kopie und am 12.12.2013 im Original, wurde für die Teilmaßnahme – Errichtung Stickstofftank mit Verdampfer - der v.g. Maßnahmen Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von bauplanungsrechtlichen Anforderungen / Festsetzungen eines Bebauungsplanes (B-Plan Hörmann KG Ichttershausen 3. Änderung) gestellt.

Die beantragte Befreiung betrifft die ausgewiesene Verkehrsfläche (Feuerwehrumfahrt) auf Parzelle 553/12 Gemarkung Ichttershausen.

Umfang der Befreiung:

Im Außenbereich des nördlichen Techniktraktes, Bauteil D2, soll ein Stickstofftanklager errichtet werden. Der in die Verkehrsfläche hineinragende Teil der Anlage hat die Maße 5,00 m x 3,50 m. Die Befüllfläche wird höhengleich mit der Umfahrt erstellt. Die Tanks werden gegen Anprall-, bzw. Anfahren durch entsprechende konstruktive Maßnahmen geschützt (Detailzeichnung – Anlage zum Befreiungsantrag M 1:200 vom 17.09.2013, erstellt Wagner Planungsbüro GmbH).

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- die Entscheidung über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27.2 Abs. 1 der ThürVVAwS
- Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB

Die für das Bauvorhaben gem. § 31(2) BauGB beantragte Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Hörmann KG Ichttershausen 3. Änderung“ für die ausgewiesene Verkehrsfläche (Feuerwehrumfahrt) auf Parzelle 553/12 Gemarkung Ichttershausen wird erteilt unter der Maßgabe, dass die Zu- und Durchfahrten durch das Vorhaben nicht eingeschränkt und die Anforderungen der Feuerwehr an Aufstell- und Bewegungsflächen eingehalten werden.

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (§ 4 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. ThürBO).

Es finden keine Änderungen an den Teilanlagen PUR-Schäumenanlage und am MDI-Lager statt. Die beantragten Maßnahmen sind nicht mit Kapazitätsänderungen der Anlage zur Herstellung von Sektionaltoren verbunden.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 0. Deckblatt/Angaben zu Betriebsgeheimnissen/Inhaltsübersicht** (3 Blatt)
- 1. Antrag**
- 1.1 Antrag auf Genehmigung für eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG Formblatt 1.1 und 1.2 vom 16.04.13 i.V.m. Korr. v. 08.06.13 (2 Blatt)
mit Antrag auf Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 16(2) BImSchG)
- 1.2 Beiblatt zum Formblatt 1.1 (Begründung zum Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit) (1 Blatt)
- 2. Antragsunterlagen**
- 2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung** (19 Blatt)
- 2.1.1 Allgemeines und Standortbeschreibung
- 2.1.2 Vorhabenbeschreibung
- 2.1.3 Immissionsschutz
- 2.1.4 Chemikalienrechtliche Anforderungen
- 2.1.5 Abfallrechtliche Anforderungen
- 2.1.6 Wasserrechtliche Anforderungen
- 2.1.7 Arbeitskräfte, Anlagensicherheit sowie Brand- und Explosionsschutz
- 2.1.8 Störfallrecht
- 2.1.9 Aussage zum künftigen Lösungsmiteleinsatz
- 2.1.10 Aussage zum Sachverhalt Ausgangszustandsbericht
- 2.1.11 Verzeichnis der Anhänge (Liste Anhang 1 bis 5)
- 2.1.12 ANHÄNGE
- 2.1.12.1 Anhang 1: Unterlagen Digitaldruckanlage:
- Übersicht in 3-D-Darstellung (1 Blatt)
 - Aufstellungsplan JPT C 840/680 Digitaldruckanlage mit UV Topcoathärtung; Zeichn.-Nr. 208396 (Stand 23.09.2011/Eingang 20.06.2013) (1 Blatt)
 - „Technische Auftragsbestätigung Nr. 70430-04, 31.10.2012“ Fa. Hymmen Industrieanlagen GmbH, Bielefeld (68 Blatt)
- 2.1.12.2 Anhang 2: Abluftschema Digitaldruckanlage:
Zeichnung Nr. C-13-1-0249 v. 18.03.2013
„LAYOUT Luftverfahrensschema (1 Blatt)
- 2.1.12.3 Anhang 3: Unterlagen Stickstofflager:
- Lageplan mit Schnitt A-A (verkleinerte Ausschnitt-Kopie) (1 Blatt)
 - Linde-Geräte- u. Armaturen-katalog Dok.-Nr. 02.02.413 (20.02.07) Standtank-vakuumisoliert Typ T18V200-F1 (1 Blatt)
 - Technisches Datenblatt Verdampfertyp (Standardausführ. Luftbeheizt) L40-12F4 und Fundamentplan (2 Blatt)
 - Fundamentplan Tank:
„Standardfundament TYP IV“ Dok.-Nr. 02.14.404 (+ 2 Bl. Legende) (3 Blatt)
 - Statische Berechnung „Standardfundament TYP IV für stehende Behälter (2009)“ Dok.-Nr. 02.10.403 (57 Blatt)
- 2.1.12.4 Anhang 4: Aktuelles Gefahrstoffkataster + Übersicht Störfallrecht:
- Liste Gefahrstoffkataster (20. Juni 2013) (11 Blatt)
 - Beiblatt mit Erläuterungen zum Störfallrecht (1 Blatt)

- Liste 12. BImSchV – Störfallverordnung-Hörmann KG Ichtershausen (1 Blatt)
- 2.1.12.5 Anhang 5: Lösemittelbilanz 2012 gemäß 31. BImSchV: (9 Blatt)
- 2.2 Immissionsschutz**
- 2.2.1 Grundfließbild Stand 29.02.13 / Eing. 20.06.2013 (Übersichtsbild Gesamtanlage) (1 Blatt)
- 2.2.2 Formblatt 2.1 - techn. Betriebseinrichtungen (8 Blatt)
- 2.2.3 Angaben zum Stoffpotential
- 2.2.3.1 Formblatt 2.2 - Verfahren (Stoffübersicht) (6 Blatt)
- 2.2.3.2 Formblatt 2.3 - Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik) (4 Blatt)
- 2.2.3.3 Formblatt 2.4 - Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr) (4 Blatt)
- 2.2.3.4 Sicherheitsdatenblätter:
- Stickstoff (tiefgekühlt, flüssig) Vers. 3.0 Stand: 19.07.12 (7 Blatt)
- SILFORT UVHC9000 Vers. 2.3 Stand: 11.04.13 (14 Blatt)
- Crystal WUS0519 Stand: 14.04.13
- (Reiniger f. Druckertinte in Digitaldr.-masch. Jupiter) (9 Blatt)
- Hymmen-Tinte HY0210-Y-U-X „Gelb Europa 10“ Stand: 10.04.12 (11 Blatt)
- Hymmen-Tinte HY0210-M-U-X „Magenta Europa 10“ Stand: 10.04.12 (11 Blatt)
- Hymmen-Tinte HY0210-K-U-X „Schwarz Europa 10“ Stand: 10.04.12 (11 Blatt)
- Hymmen-Tinte HY0210-C-U-X „Cyan Europa 10“ Stand: 10.04.12 (11 Blatt)
- 2.2.4 Angaben zu Emissionen
- 2.2.4.1 Formblatt 2.5 - Emissionen (Vorgänge) (3 Blatt)
- 2.2.4.2 Formblatt 2.6 - Emissionen (Massen, Abgasreinigung) (4 Blatt)
- 2.2.4.3 Formblatt 2.7 - Emissionen (Quellenverzeichnis) (2 Blatt)
- 2.2.4.4 Emissionsquellenplan 6010100019 h (22.03.12); M 1:400 (1 Blatt)
- 2.2.4.5 Formblatt 2.8 – Lärm (Immissionspegel i.d. Anlagenumgeb.-Vorbelast.) (1 Blatt)
- 2.2.4.6 Formblatt 2.9 – Lärm (verursacht von der Anlage) (1 Blatt)
- 2.2.5 Sicherheitsvorkehrungen/Störfall
- Formblatt 2.10 Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallV (1 Blatt)
- 2.2.6 Abfall
- 2.2.6.1 Abfallverwertung Formblatt 2.11 (1 Blatt)
- 2.2.6.2 Abfallbeseitigung Formblatt 2.12 (1 Blatt)
- 2.2.7 Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung (*benannt: „Kap. 2.2.9“*) (1 Blatt)
- 2.3 Bauunterlagen, Karten / Pläne und Brandschutz-Formblätter**
- 2.3.1 Top. Karte 1:10000 als Geoproxy Kartenauszug vom 28.02.2011 mit Standort-Markierung (1 Blatt)
- 2.3.2 Auszug aus der Liegenschaftskarte Gemeinde Ichtershausen, Gemarkung Thörey (verkleinerte Auszugskopie) (1 Blatt)
- Auszug aus der Liegenschaftskarte Gemeinde Ichtershausen, Gemarkung Thörey (nur Auszugskopie Gebäudebestand Fa. Hörmann) (1 Blatt)
- 2.3.3 Lageplan Plan-Nr. 001 Proj.-Nr. 13801 vom 28.02.13, M 1:1000 „Stickstofftanks mit Verdampfer“ (1 Blatt)
- 2.3.4 Zeichnung „Stickstofftanks mit Verdampfer“ vom 28.02.13, M 1:200 (1 Blatt)
- 2.3.5 Zeichnung „Hörmann KG Ichtershausen Gesamtübersicht“ Stand 07.02.13, M 1:500 (1 Blatt)
- 2.3.6 Formblätter zum Brandschutz
- Formblatt 2.13 Brandschutz (1 Blatt)
- Formblatt 2.14 Brandschutz (1 Blatt)

| | | |
|------------|--|------------|
| 2.4 | Arbeitsschutz | |
| | Formblatt 2.15 Arbeitsschutz | (1 Blatt) |
| | Formblatt 2.16 Arbeitsschutz | (1 Blatt) |
| | Formblatt 2.17 Arbeitsschutz | (1 Blatt) |
| 2.5 | Wasserrecht | |
| | Formblatt 2.18/1-2: Abwasseranlagen | (2 Blatt) |
| | Formblatt 2.19/1-2: Abwasseranlagen | (2 Blatt) |
| | Formblatt 2.20: Übersicht über Anlagen z. Umgang m. wassergef. Stoffen | (1 Blatt) |
| | Formblatt 2.21/1-3: Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen: | |
| | - Anlage Nr. 1 Umschlagplatz für Tanklager u. Farblager, Lager f. Digitaldruckanlage Kenn-Nr. 1b | (3 Blatt) |
| | - Anlage Nr. 2 Farblager und Lager Digitaldruckanlage (15b) | (3 Blatt) |
| 2.6 | Natur und Landschaft | |
| | Formblatt 2.22/1 Landespflege | (3 Blatt) |
| 3. | <u>Korrektur- und Ergänzungsunterlagen</u> | |
| 3.1 | Nachtrag zum Lärmschutz vom 05.07.2013 (Eingang 07.08.2013) | |
| | Anschreiben vom 05.07.2013 | (1 Blatt) |
| | Nachtrag Anlagen- und Betriebsbeschreibung zu Pkt. 2.1.3 | |
| | Immissionsschutz – Schall | (1 Blatt) |
| 3.2 | Nachtrag vom 09.09.2013 | |
| 3.2.1 | Explosionsschutzdokument ANLAGE 230: Digiteldruckanlage vom 28.08.2013 erstellt Dr. Michael Lux, ECI Erfurt (Eingang 09.09.2013) | (16 Blatt) |
| 3.2.2 | „Fortschreibung Brandschutzkonzept Anlage zum Bauantrag Erweiterung Prod.-Hallen B7 und B8“ Stand 26.01.2011 (Planungsbüro Wagner) | (2 Blatt) |
| 3.2.3 | „Sicherheitskonzept DGP JPT-C 840/680 Masch.-Nr. 0501-70430-1 Baujahr 2012 Projekt Hörmann, Ictershausen, Deutschland“ erstellt: Hymmen GmbH Bielefeld STAND: 2012-07 Vers. 1 | (30 Blatt) |
| 3.2.4 | Düperthal-Bedienungsanleitung Sicherheitsschranke Modell Typ 90-SUPPLY line; Typ 90-TAP line; Typ 90-COMPLEX line | (21 Blatt) |
| 3.2.5 | Organigramm Hörmann KG Ictershausen | (1 Blatt) |
| 3.2.6 | Gefährdungsbeurteilungen Hörmann KG Ictershausen | |
| | Dokument-Nr. 95 (erstellt 02.09.2013) – Arb.-Platz Abn. Verpackung 1 | (5 Blatt) |
| | Dokument-Nr. 94 (erstellt 02.09.2013) – Arb.-Platz Verpackung 2 | (5 Blatt) |
| | Dokument-Nr. 90 (erstellt 02.09.2013) – Arb.-Platz Puffer | (5 Blatt) |
| | Dokument-Nr. 89 (erstellt 02.09.2013) – Arb.-Platz Anlagenbediener | (5 Blatt) |
| | Dokument-Nr. 93 (erstellt 03.09.2013) – Arb.-Platz Anlagenführer | (5 Blatt) |
| 3.3 | Antrag auf Zulassung einer Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) <i>(Einreichung im Original am 12.12.2013)</i> Antrag auf Zulassung einer Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) (Vorhaben Errichtung Stickstofftanks mit Verdampfer) - im Geltungsbereich des B-Planes Hörmann KG Ictershausen 3. Änderung Ausgewiesene Verkehrsfläche (Feuerwehrumfahrung) auf Parzelle 553/12 Gemarkung Ictershausen | (3 Blatt) |
| 3.4 | Nachtrag vom 10.12.2013 | |
| | Prüfbericht –Nr. W381A/13 vom 05.12.2013 | |
| | Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (Brandschutzkonzept) | |
| | Projekt-Nr. 2013381_A Aktenzeichen | |
| | Dipl.-Ing. E. Arnold, Prüfung. für Brandschutz | (4 Blatt) |

- 3.5** **Geändertes Fließbild** „Luftverfahrensschema C-13-1-0249“
(Stand 25.03.2014/Eing. 31.03.14) (1 Blatt)
- 3.6** **Korrekturunterlagen vom 15.04.2014**
- korrigierte Seiten 9 bis 12 der Anlagen und Betriebsbeschreibung (4 Blatt)
 - korrigierte Formblätter Emissionen (Luft):
 - Formblatt 2.5/Blatt 3 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.6/Blatt 4 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.7/Blatt 2 (1 Blatt)
 - korr. Fließbild LAYOUT LUFTVERFAHRENSSCHEMA C-13-1-0249
(Stand 14.04.14/Eing. 15.04.14) (1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Genehmigungsbescheid bildet zusammen mit den vom Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Genehmigungsbescheiden Nr. 15/98/I vom 31.03.98, Nr. 15/98/II vom 30.03.99, Nr. 139/02 vom 25.03.03, Nr. 139/02/II vom 24.10.03, Nr. 54/04 vom 13.08.04, Nr. 162/06 vom 19.02.07, Nr. 89/07 vom 27.02.08, Nr. 67/08 vom 15.06.09, Nr. 27/09 vom 22.03.2010 und Nr. 26/11 vom 22.02.2012 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Soweit in dieser Genehmigung zu Sachverhalten der vorhergehenden Genehmigungen abweichende Festlegungen getroffen werden, gelten die Festlegungen dieses Bescheides.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Ilmkreis/ Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Ilmkreis (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1 Die Forderungen zur Anlage zur Herstellung von Sektionaltoren hinsichtlich der Luftreinhaltung aus den vorangegangenen Bescheiden Nr. 15/98/I vom 31.03.98, Nr. 15/98/II vom 30.03.99, Nr. 139/02 vom 25.03.03, Nr. 139/02/II vom 24.10.03, Nr. 54/04 vom 13.08.04, Nr. 162/06 vom 19.02.07, Nr. 89/07 vom 27.02.08, Nr. 67/08 vom 15.06.09, Nr. 27/09 vom 22.03.2010 und Nr. 26/11 vom 22.02.2012 sind auch für die wesentlich geänderte Anlage einzuhalten, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

2.1.2 BE 5: Mechanische Bearbeitung - Änderung der Abgasführung im Bereich Türzargen- und Schlupftürfertigung:

2.1.2.1 Die staubhaltige Abluft der drei bestehenden mechanischen Bearbeitungs- vorrichtungen im Bereich Türzargen- und Schlupftürfertigung:

- RM-Kürzungssäge
- Alubearbeitung
- Säge/Fräse

ist an der jeweiligen Entstehungsstelle zu erfassen und Abgasreinigungen (z.B. Patronen- und Schlauchfilter analog Absaugung Bohrgeräte) zur Entstaubung zuzuführen.

Die v.g. gereinigte Abluft ist gemäß Fbl. 2.7 über die **E-Quelle Nr. 5b.1, 5b.2 und 5b.3** jeweils senkrecht nach oben über Dach des Produktionsgebäudes in den freien Luftstrom mit einer Höhe von jeweils mindestens **12 m** über Flur abzuleiten.

2.1.2.2 Die in der Abluft gemäß NB 2.1.2.1 dieses Bescheides enthaltenen Emissionen dürfen jeweils, bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

| | |
|-------------|-----------------------------|
| Gesamtstaub | 20 mg/m³. |
|-------------|-----------------------------|

2.1.2.3 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Genehmigungs- behörde die genaue Gerätebezeichnung (einschließlich technischer Daten) für die verwendeten Staubfilter gemäß NB 2.1.2.1 sowie die Garantieerklärung des Herstellers zur Entstaubungsleistung vorzulegen. Über ihren Betrieb (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde im Landratsamt vorzulegen. Die Wartung der Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen.

2.1.3 BE 15: Farblager und Lager Digitaldruckanlage

Die Abluft aus dem neuen Lagerbereich „Lager für Digitaldruckanlage“ im vorhandenen Farblager (Farblager 2 – Raum 15b) zur Lagerung der Lacke und Lösemittel für die Digitaldruckanlage ist zu erfassen und gemäß Formblatt 2.7 über Dach des Produktionsgebäudes über die vorhandene E-Quelle 15b.1.1 (Mindestableit- höhe 10 m über dem Erdboden) in den freien Luftstrom abzuleiten.

Bei der Ableitung der Abgase sind die gesetzlichen Forderungen zum Brandschutz und Explosionsschutz zu beachten.

2.1.4 BE 14: Beschichtung/Lackieranlage und Digitaldruckanlage

2.1.4.1 Die mit organischen Bestandteilen/Lösemittelresten beladenen Abluftströme der neuen Digitaldruckanlage (Nr. 14c) – gemäß geändertem Fließbild C-13-1-0249 (Aktualisierung 14.04.14) Abluftströme aus dem Druckbereich 3 (Lackauftrag), vom

Abdunstbereich und die abgesaugte Abluft aus dem Trocknungskanal – sind vollständig zu erfassen und vor der Ableitung ins Freie der vorhandenen Abgasreinigungsanlage (Nr. 17b – thermische Nachverbrennungsanlage mit regenerativer Abluftvorwärmung (RNV 2) mit vorgeschaltetem Zeolith-Rohr zur Aufkonzentrierung der Abgase) zuzuführen.

- 2.1.4.2 Die Forderungen der NB Nr. 2.1.3 bis 2.1.7 des Bescheides 67/08 zu Betrieb und Wartung der Abgasreinigungsanlage (Nr. 17b), Verhalten im Störfall und zu den Ableitbedingungen der Abluft gelten auch nach dem Rückbau einer (von bisher 2) angeschlossenen Handspritzkabinen der Lackieranlage (BE 14b) und für den Anschluss der Abluft der neuen Digitaldruckanlage an diese Abgasreinigungsanlage weiter.
- 2.1.4.3 Der gemäß NB 2.1.5 des Bescheides 67/08 erstellte, vorhandene Havarieplan ist zu aktualisieren (neue Digitaldruckanlage incl. Zubehör ist aufzunehmen) und vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zu übergeben. Die Beschäftigten sind über dessen Inhalt vor Aufnahme der Tätigkeit aktenkundig zu belehren.
- 2.1.4.4 Die im Abgas der unter Nr. 2.1.4.1 genannten Abgasreinigungsanlage enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:
- Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff) **20 mg C/m³**
[als Grenzwert für gefasste behandelte Abgase gemäß Nr. 8.1.1 Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen nach Anhang III zur 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV)]
 - Gasförmige anorganische Stoffe gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft im Abgas von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen
 - Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid angeg. als Stickstoffdioxid **0,10 g/m³**
 - Kohlenmonoxid **0,10 g/m³**
 - staubförmige Emissionen [Lackpartikel gemäß Nr. 5.4.5.1 TA Luft] **3 mg/m³.**
- 2.1.4.5 Die Abluftströme aus der Plasmabehandlung und aus den Aufbringbereichen von wasserbasierter Druckertinte (Druckbereiche 1 und 2) sind zu erfassen und gemäß Fließbild C-13-1-0249 (Aktualisierungsstand 14.04.14) über die Quelle Nr. 14c.1 mit einer Höhe von mindestens 10 m über Dach des Produktionsgebäudes in den Freien Luftstrom abzuführen.
Über diese Quelle dürfen keine lösemittelhaltigen Abgase ins Freie geführt werden.
- 2.1.4.6 Brennerabgase der Erdgasheizung (FWL 140 kW) des indirekt beheizten Trockenkanals (Quelle Nr. 14c.2)
- 2.1.4.6.1 Die Erdgasfeuerungsanlage für den Trocknungskanal ist so zu errichtenden und zu betreiben, dass die Anforderungen der §§ 6, 9 und 10 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 26.01.2010, veröff. BGBl. I Nr. 4 vom 01.02.2010 S. 38ff.) eingehalten werden. Der Abgasverlust darf nach § 10 Abs. 1 i.V.m. Anl. 2, Nr. 3.4 dieser Verordnung 9 % nicht überschreiten.

- 2.1.4.6.2 Für die Abgase der v.g. Gasfeuerungsanlage sind Messöffnungen herzustellen oder herstellen zu lassen, die den Anforderungen der Anlage 1 der 1. BImSchV entsprechen.
- 2.1.4.6.3 Die Einhaltung der Anforderungen für den Betrieb der Erdgasfeuerungsanlage nach Punkt 2.1.4.6.1 des Bescheides ist innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der neuen Digitaldruckanlage incl. Trocknungskanal und jährlich wiederkehrend durch Messungen vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister feststellen zu lassen. *[Anmerkung: Für die Durchführung der Messung vor Inbetriebnahme und auch für die wiederkehrenden Messungen gelten hinsichtlich Zuständigkeit die Regelungen der jeweiligen aktuellen Gesetzeslage.]*
Das Messprotokoll ist aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.4.6.4 Die Abführung der Rauchgase (Brennerabgase der Erdgasheizung) hat gemäß Fbl. 2.7 über einen Kamin (Quelle 14c.2) mit einer Höhe von mindestens 10,6 m über Flur so zu erfolgen, dass ein ungestörter Abtransport in den freien Luftstrom gewährleistet ist. Bei der Ableitung der Rauchgase sind die gesetzlichen Forderungen zum Brandschutz zu beachten.
- 2.1.4.7 Das Abgas aus der Absaugung [REDACTED] (gemäß Nachtrag vom 31.03.2014 i.V.m. 15.04.2014) ist antragsgemäß über Dach des Produktionsgebäudes über die Quelle Nr. 14c.3 mit einer Höhe von mindestens 10 m über Flur in den Freien Luftstrom abzuführen.
Über diese Quelle dürfen keine lösemittelhaltigen Abgase ins Freie geführt werden.
- 2.1.5 Der Grenzwert für diffuse Emissionen von 20 % der eingesetzten Lösemittel darf gemäß Nr. 8.1.2 nach Anhang III zur 31. BImSchV nicht überschritten werden. Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.
- 2.1.6 Zum Nachweis der Einhaltung der Forderungen der 31. BImSchV ist eine Lösemittelbilanz nach Anhang V dieser Verordnung zu erstellen.
Da der Betreiber auch schon vor der wesentlichen Änderung regelmäßig zur Erstellung und Vorlage dieser Lösungsmittelbilanzen (Zwölfmonatszeitraum) verpflichtet ist, wird im Einvernehmen mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (UIB im Landratsamt Ilm-Kreis) festgelegt, dass sich der Vorlagetermin für die i.d.R. grundsätzlich erstmalig für den Zeitraum von 12 Monaten ab Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorzulegende Lösemittelbilanz am derzeit schon bestehenden Vorlageturnus orientiert.
- 2.1.7 Beim Umfüllen von organischen Lösungsmitteln mit einem Siedepunkt bei 1013 Hektopascal bis zu 423 Kelvin (150 Grad Celsius) sind gemäß § 3 Abs. 6 der 31. BImSchV besondere technische Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen, wenn davon jährlich 100 Tonnen oder mehr umgefüllt werden.
Zur Kontrolle der entsprechenden jährlichen tatsächlichen Umfüllmengen ist darüber ein schriftlicher Nachweis zu führen und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.8 In Abänderung der Planunterlagen zum Bescheid 26/11 (durch Nichterrichtung der Quelle 19c.2.1) ist die Absaugung des vorhandenen Bohrgerätes antragsgemäß nunmehr zusammenzuführen mit der Abluft aus der Absaugung der vorhandenen Quersäge und gemeinsam über die vorhandene Quelle 19c.1.1 mit einer Höhe von 12 Metern gemäß Emissionsquellenplan Nr. 6010100019 ins Freie zu führen.

Vor der Abführung ins Freie über die v.g. Quelle ist der zusammengeführte Gesamtabgasstrom einer Entstaubungsanlage (Patronenfilter, Schlauchfilter gemäß Fbl. 2.7) zur Reinigung zuzuführen.

Die im Abgas dieser Abgasreinigungsanlage enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub

20 mg/m³.

2.1.9 Messungen

- 2.1.9.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2.2, 2.1.4.4 und 2.1.8 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen.
Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.1.9.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.1.9.1 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.9.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.9.1 durchzuführenden Messungen ist in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.9.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.1.2.2, 2.1.4.4 und 2.1.8 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.9.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.9.6 Der unter Nr. 2.1.9.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.1.10 Forderungen zu den Einsatzstoffe und Reinigungsmedien für die Digitaldruckanlage
- 2.1.10.1 In der Digitaldruckanlage dürfen nur Stoffe bzw. Stoffgruppen gehandhabt werden, die mit diesem Bescheid genehmigt werden.
- 2.1.10.2 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde ein aktuelles, gültiges Sicherheitsdatenblatt für den Reiniger zur Druckertinte zu übergeben (→ggf. Überprüfung/Korrektur der Einstufung).

3. Erfordernisse des Brandschutzes

Vorhandene Anlagen / Einrichtungen / Maßnahmen des Brandschutzes sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen / Dokumente fortzuschreiben einschließlich erforderlicher Fortschreibung des Feuerwehrplanes nach DIN 14095.

Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Teilanlage sind diese Dokumente der Unteren Brandschutzbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis zu übergeben.

4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

4.1 Die Dokumentation der **Überprüfung der Explosionssicherheit gemäß Nr. 3.8 Anhang 4 Betriebssicherheitsverordnung** der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen durch eine befähigte Person, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt, ist dem Explosionsschutzdokument beizulegen. Der Umfang und das Ergebnis der Überprüfung müssen eindeutig aus dieser Dokumentation hervorgehen. Auf die einschlägige Technische Regel TRBS 1201 Teil 1 einschließlich Anhang wird verwiesen.

4.2 Es sind vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile / Teilanlagen Bedienanweisungen unter Beachtung der § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen und die Beschäftigten zu unterweisen.

4.3 Für die beantragten wesentlich geänderten Anlagenteile / Teilanlagen sind in Verbindung mit den bereits bestehenden Gebäudekomplexen die Flucht- und Rettungswege zu erstellen / bzw. die entsprechenden Pläne zu überarbeiten (ASR A2.3).

4.4 Die aktualisierten Flucht- und Rettungswegpläne sind vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile / Teilanlagen an gut sichtbaren Stellen in den von der Änderung betroffenen Gebäuden auszuhängen (ASR A2.3).

5. Baurechtliche Erfordernisse

5.1 Die Forderungen und Auflagen aus dem Prüfbericht Nr. W381A/13 vom 05.12.2013 – Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (Brandschutzkonzept) Projekt-Nr.-2013381_A (erstellt: Dipl.-Ing. E. Arnold, Prüfung. für Brandschutz) - sind zu beachten und einzuhalten.

5.2 Eine Bauüberwachung nach § 63 d Abs. 3 Satz 2 ThürBO hat durch den verantwortlichen Prüferingenieur für Brandschutz zu erfolgen.

5.3 Vor Inbetriebnahme ist gem. § 79(2) Satz 2 ThürBO die Einhaltung der öffentlich rechtlichen Vorschriften und Anforderungen sowie die ordnungsgemäße Bauausführung der am Bau beteiligten zu bescheinigen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die gültigen Prüfberichte für die Tankanlagen incl. Verdampfer sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

6. Abfallrechtliche Erfordernisse**6.1 Anfallende Abfälle während Baumaßnahmen:**

6.1.1 Gemäß § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Absatz 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen sodass gemäß § 15 Absatz 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

6.1.2 Die Entsorgungsbelege sind gesammelt aufzubewahren, um im Bedarfsfall die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle (auch des anfallenden Bodenaushubes), die während der Bauarbeiten anfallen, nachweisen zu können.

6.2 Anfallende Abfälle während der Produktion:

6.2.1 Abfälle zur Verwertung sind wie folgt zuzuordnen:

| | |
|---|------------------------|
| Putzlappen mit Farbresten | ASN nach AVV:15 02 02* |
| Altöl | ASN nach AVV 13 02 05* |
| Spraydosen | ASN nach AVV 15 01 10* |
| ölhaltige Mittel/Aufsaug- und Filtermaterialien | ASN nach AVV 15 02 02* |
| Hausmüll/Gewerbeabfall | ASN nach AVV 20 03 01 |
| Pappe | ASN nach AVV 15 01 01 |
| Folie mit Farbresten | ASN nach AVV 08 01 12* |
| Tonnen für den Decklack | ASN nach ASV 08 01 11* |
| Folie sauber | ASN nach AVV 15 01 02 |
| Folie gemischt | ASN nach AVV 15 01 02 |
| Holz | ASN nach AVV 15 01 03 |
| Metall (Metall/Stahlschrott) | ASN nach AVV 17 04 02 |
| Metall (Lamellenschrott) | ASN nach AVV 17 04 02 |
| Aluminium | ASN nach AVV 17 04 02 |
| Kartons mit Druckfarbenresten | ASN nach AVV 08 03 12* |

6.2.2 Abfälle zur Beseitigung sind wie folgt zuzuordnen:

| | |
|---------------|------------------------|
| Polyolwasser | ASN nach AVV 07 02 01* |
| Polyolabfälle | ASN nach AVV 07 02 08* |
| Farbabfälle | ASN nach AVV 08 01 11* |
| Verdünnung | ASN nach AVV 14 06 03* |

6.2.3 Alle anfallenden Abfälle sind hinreichend sicher (entsprechende zugelassene Behältnisse) zwischen zu lagern (*auf Anforderungen der Unteren Wasserbehörde wird an dieser Stelle verwiesen*) - und regelmäßig einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.
Die in den Antragsunterlagen angegebenen max. Lagermengen bis zur Entsorgung sind einzuhalten.
Die Vermischung von Abfällen ist untersagt (§9 KrWG).

6.2.4 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle (in der Abfallverzeichnisverordnung – AVV mit einem „*“ gekennzeichnet) sind die Anforderungen der Nachweisverordnung einzuhalten.

6.2.5 Der Transport und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen haben immer unter Angabe der entsprechenden Abfallschlüsselnummern zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass das gewählte Transport- und Entsorgungsunternehmen für diese Abfälle die entsprechende Genehmigung besitzt.

- 6.2.6 Das Unternehmen hat als Abfallerzeuger gemäß § 23 Nachweisverordnung in Verbindung mit § 49 Absatz 3 KrWG ein Register entsprechend den Anforderungen der Nachweisverordnung (§ 24) zu führen.
- 6.2.7 Das Register einschließlich der Entsorgungsnachweise ist aufzubewahren und der Überwachungsbehörde im Landratsamt auf Verlangen vorzulegen. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist eine Jahresstatistik / Abfallbilanz aufzuarbeiten und vorzulegen.
- 6.2.8 Außergewöhnliche Ereignisse beim Umgang mit Chemikalien oder anderen gefährlichen Stoffen sind aktenkundig zu machen. Dabei entstehendes, als Abfall bzw. gefährlichen Abfall einzustufendes Material, ist sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nachweise sind entsprechend aufzubewahren.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 25.000,- Euro
Auslagen sind nicht angefallen.

Der Gesamtbetrag von 25.000,- **EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334142034093 (Bitte unbedingt angeben!)
zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 16.04.2013 beantragte die Firma Hörmann KG Ichtshausen, Thöreyer Straße 6 in 99334 Amt Wachsenburg / OT Ichtshausen die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Produktionsanlage für Sektionaltore am Standort in 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtshausen, Gemarkung Thörey, Sulzenbrücken, Flur 2, 3, Flurstück-Nr. in Thörey: 553/12, 553/13, 553/21, 553/30, 553/32, 554/1, 554/5, 556/1, 556/3, 451/4, 451/6, 451/7, 452/6, 382/5 und in Sulzenbrücken: 390/16, 390/15, 389/1 und 391/3.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der letzten Änderungsgenehmigung (26/11) war die Anlage wie folgt zuzuordnen: Anlage Nr. 5.1/Spalte 1 i.V.m. Nr. 5.11/Spalte 2 u. Nr. 9.32/Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Entsprechend der aktuellen Rechtslage ergibt sich folgende Zuordnung gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV vom 2. Mai 2013: Anlage Nr. 5.1.1.1 i.V.m. Anlage Nr. 5.11 und Anlage Nr. 9.3.2.

Die Anlage zur Herstellung von Sektionaltoren der Firma Hörmann KG Ichtershausen in 99334 Ichtershausen, Thöreyer Straße 6 wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Genehmigungsbehörde mit Bescheiden Nr. 15/98/I vom 31.03.1998 (1. Teilgenehmigung) und Nr. 15/98/II vom 30.03.1999 (2. Teilgenehmigung) als Neuanlage genehmigt.

Die Anlage wurde mit den Bescheiden Nr. 139/02 vom 25.03.2003, 139/02/II vom 24.10.2003, Nr. 54/04 vom 13.08.2004, Nr. 162/06 vom 19.02.2007, Nr. 89/07 vom 27.02.2008, Nr. 67/08 vom 15.06.09, Nr. 27/09 vom 22.03.2010 und Nr. 26/11 vom 22.02.2012 wesentlich geändert.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 31/04 vom 18.03.2004, Nr. 74/04/A vom 04.08.04, Nr. 14/11/A vom 12.04.2011 und Nr. 48/12/A vom 23.10.2012.

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Sektionaltoren umfasst antragsgemäß folgende Maßnahmen:

Änderung der Teilanlage Nr. 5.1.1.1 durch:

1. Errichtung und Betrieb einer Digitaldruckanlage für Sektionaltore in der vorhandenen Produktionshalle B7/B8 (BE 14), bestehend aus den 4 Druckmaschinen: 1 x Kantendruckmaschine; 2 x mit Farbe bestückte Flächen-Druckmaschinen und 1 x mit Decklack bestückte Flächen-Druckmaschine;
2. Änderung „Umschlagplatz für Tanklager PUR-Ausgangsstoffe und Farblager“ innerhalb Prod.-Halle B5/B6 (BE 1):
Auf bestehendem Umschlagplatz sollen zusätzlich zu bisherigen Stoffen für Farblager 2 auch Anlieferung und Entladung der Einsatzstoffe der neuen Digitaldruckanlage erfolgen
3. Änderung zu Lagerstoffen im Farblager 2 (Halle B5/B6 BE 15):
Zusätzlich zu bisherigen Lagerstoffen im Farblager 2 (Halle B5/B6 BE 15) erfolgt künftig die Lagerung der Einsatzstoffe der Digitaldruckanlage (3,35 m³; WGK 2)
4. Errichtung Umschlagsplatz und Lageranlage für Stickstoff (BE 1):
Aufstellung von 2 Stahltanks und 2 Verdampfern außerhalb der Produktionshalle - oberirdisch im Außenbereich von B0) sowie Errichtung erforderlicher Rohrleitungen
5. Rückbau einer Handspritzkabine in der Lackieranlage (BE 14b)
6. Änderungen an der Absaugung – hier: geänderte / bzw. neue Quellen / Kamine im Zusammenhang mit der Digitaldruckanlage
 - **17b.1.1, 17b.1.2** (Kamin u. Notkamin RNV): Reduzierung der Abgasvol.-Ströme durch Nutzung der durch Wegfall einer Handspritzkabine freiwerdenden Abgasreinigungskapazität der RNV 2 für die Abgase der Digitaldruckanlage;
 - **14c.1:** Absaugung Plasmabehandlung und Druckbereiche 1 und 2 (Tinte)
 - **14c.2:** Abgasbrenner Trockenkanal
 - **14c.3:** Absaugung UV-Behandlung und Excimerlampe
7. Änderung der Abgasführung im Bereich Türzargen- und Schlupftürfertigung
3 bestehende Absaugungen (RM-Kürzungssäge, Alubearbeitung, Säge/Fräse) sollen statt bisher in den Arbeitsraum künftig aus der Halle über Dach ins Freie geführt werden:
Errichtung 3 neuer E-Quellen (→3 neue Kamine mit 12 Meter über Grund)
8. wegen Nichterrichtung Quelle 19c.2.1 (aus 26/11) Zusammenführung von Absaugung Bohraggregat mit Absaugung Quersäge gemeinsam über Quelle 19c.1.1

und folgende bauliche Maßnahmen:

Errichtung der Fundamente für 2 Stahltanks und 2 Verdampfer (→zu Pkt. 4).

Mit Schreiben der Firma Hörmann KG Ichttershausen vom 18.09.2013, eingereicht am 22. 11.2013, wurde für die Teilmaßnahme – Errichtung Stickstofftank mit Verdampfer - der v.g. Maßnahmen Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von bauplanungsrechtlichen Anforderungen / Festsetzungen eines Bebauungsplanes (B-Plan Hörmann KG Ichttershausen 3. Änderung) gestellt.

Die beantragte Befreiung betrifft die ausgewiesene Verkehrsfläche (Feuerwehrumfahrt) auf Parzelle 553/12 Gemarkung Ichttershausen.

Umfang der Befreiung:

Im Außenbereich des nördlichen Techniktraktes, Bauteil D2, soll ein Stickstofftanklager errichtet werden. Der in die Verkehrsfläche hineinragende Teil der Anlage hat die Maße 5,00 m x 3,50 m. Die Befüllfläche wird höhengleich mit der Umfahrt erstellt. Die Tanks werden gegen Anprall-, bzw. Anfahren durch entsprechende konstruktive Maßnahmen geschützt (Detailzeichnung – Anlage zum Befreiungsantrag M 1:200 vom 17.09.2013, erstellt Wagner Planungsbüro GmbH).

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 19/13 am 10.07.2013 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Mit Schreiben vom 16.04.2013 beantragte die Firma Hörmann KG Ichttershausen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesbetrieb für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt
Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik (Störfallrecht, Lärmschutz)
Ref. 450 – Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. III Bauwesen u. Raumordnung / Ref. 350
- Landratsamt Ilmkreis
Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Brandschutzbehörde
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde.

Des Weiteren wurde die Gemeinde Amt Wachsenburg um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 17.07.2013 (AZ: lö-w) stimmte die Gemeinde Amt Wachsenburg der wesentlichen Änderung der Anlage der Firma Hörmann KG Ichttershausen (Reg.-Nr. 19/13) zu.

Mit Stellungnahme der Gemeinde Amt Wachsenburg nach § 36 BauGB und § 67 Abs. 1 ThürBO vom 04.03.2014 wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Amt Wachsenburg das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zur erteilt.

Auch die Unteren Bauaufsichtsbehörde teilte in einer Stellungnahme mit, dass der Befreiung nach § 31 Abs. 1 BauGB zugestimmt werden kann, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. die Bebauung der Verkehrsfläche ist im Verhältnis zum gesamten Bauwerk untergeordnet, städtebaulich negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Ortsbrandmeister hat der Befreiung zugestimmt (Zustimmung durch Mitzeichnung auf Antragformular).

Der Antragsteller wurde am 23.04.2014 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels – ThürBlmSchGZVO vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008/Seite 78, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. August 2013 GVBl. S. 208, 235) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Bei der Gesamtanlage zur Herstellung von Sektionaltoren handelt es sich um eine Anlage der Nr. 5.1.1.1 i.V.m. Nr. 5.11 und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Teilanlage – Anlage der Nr. 5.1.1.1 – unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Maßgebliches BVT-Merkblatt ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Technik für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmittel“ vom August 2007.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im Rahmen des Vorhabens ist kein zusätzlicher Gebäudeneubau beantragt.

Es ist zwar eine Änderung / Erweiterung / Erhöhung des Stoffpotentials beantragt, aber in diesem Zusammenhang soll es gemäß Aussage in den Antragsunterlagen (Kapitel 2.1) zu keiner Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösemitteln kommen.

Es finden keine Änderungen an den Teilanlagen PUR-Schäumenanlage und am MDI-Lager statt.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Hörmann KG Ichnershausen von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wird wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (GVBl.) Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297) und dem dieser als Anlage beigelegten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.5.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1 % der Investitionskosten, mindestens aber 25.000,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 4.200.000,- EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 11 WHG etc.
Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Immissionsschutzbehörde.
4. Das Landratsamt Ilm-Kreis ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.

5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Hinweis zum Lärmschutz
Die Geräusche der wesentlich geänderten Gesamtanlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage.
Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für diese Anlage nicht möglich.
9. Hinweise des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
 - 9.1 Nach Bewertung der mit Nachtrag vom 09.09.2013 ergänzten Unterlagen (Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilungen, etc. →s. detaillierte Auflistung der Antragsunterlagen Pkt. 3.2) stellte das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, am 12.12.2013 fest, dass diesbezüglich nachgeforderte Dokumente im Wesentlichen durch den Antragsteller vorgelegt wurden und dazu weiterreichende Forderungen nicht erhoben werden.
 - 9.2 Im Formblatt 2.15 - Arbeitsschutz wird ausgeführt, dass die Anlage im Dauerbetrieb (Montag bis Sonntag, 7 Tage pro Woche) eingesetzt werden soll.
Bewilligungen zur Sonn- und Feiertagsarbeit können im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG nicht erteilt werden.
Für die dauerhafte Einbeziehung von Sonn- und Feiertagen in die Produktionszeiten ist ein gesonderter Antrag beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 65, RI Südthüringen, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl zu stellen.
10. Die Obere Wasserbehörde stellte in einer Stellungnahme zum Vorhaben unter Bezugnahme auf die Aussage des Planungsbüros in den Unterlagen, dass mit der geplanten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG kein Anfall von Produktionsabwasser verbunden ist, das einem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen ist, fest, dass das bisherige Abwasserregime bestehen bleibt, kein zusätzliches Produktionsabwasser anfällt, dessen Einleitung wasserrechtlich zu regeln ist.
11. Die Untere Wasserbehörde des Ilm-Kreises teilt in ihrer Stellungnahme zu den beantragten Maßnahmen mit, dass sich durch die zusätzliche Einlagerung von 470 Kleingebinden (je 5 l) Hymmen-Tinte (max. 2,35 m³) und 5 Fässern (je 200 l) Decklack (max. 1 m³) für die Digitaldruckanlage im Farblager 15b keine Änderung der Gefährdungsstufe (D) ergibt, so dass sich keine Änderungen der bestehenden Auflage für das Farblager 15b aus den vorangegangenen Bescheiden ergeben.

Die Lagerung von Kleinmengen für den zeitnahen Gebrauch im Gefahrstoffschrank liegt unterhalb des Schwellenwertes für Stoffe der WGK 2, welche eine Anzeige nach § 54 ThürWG bedingen würden.

12. Die Unteren Bauaufsichtsbehörde weist darauf hin, dass die gesamte bauliche Anlage als Sonderbau in die Gebäudeklasse 5 entsprechend § 2(4) Punkt 17 Thüringer Bauordnung (ThürBO) eingestuft wird.
Alle Änderungen sind mit dem Prüfenieur für Brandschutz vor Baubeginn und Beginn der Änderung der Anlagen abzustimmen (Schreiben vom 05.09.2013).
Gemäß Nachtrag zur Stellungnahme vom 05.09.2013 teilte die Untere Bauaufsichtsbehörde am 18.12.2013 mit, dass die Änderungen / Abweichungen mit dem Prüfenieur für Brandschutz abgestimmt wurden.
13. Im vorliegenden Emissionsquellenplan Nr. 6010100019 fehlen in der Spalte 4 – Höhen - die Angaben der Ableithöhen zu den Kaminen **17a1.1 und 17b1.1**.
Der um diese Höhenangaben vervollständigte Plan ist jeweils 1 x der Überwachungsbehörde (UIB im Landratsamt Ilm-Kreis) und der Genehmigungsbehörde vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile zu übergeben.

Im Formblatt 2.7 ursprünglich zu vorhandenen Quellen enthaltene fehlerhafte Angaben (Quellen 15a1.1 und 15b1.1) wurden korrigiert und am 15.04.2014 das berichtigte Formblatt 2.7 der Genehmigungsbehörde übergeben.
14. Hinweise zum gehandhabten Stoffpotential / chemikalienrechtliche Belange
- 14.1 Der Betreiber hat am Betriebsort für alle gehandhabten Stoffe stets die aktuellen gültigen Sicherheitsdatenblätter, d.h. unter Berücksichtigung der Einstufungen der Stoffe entsprechend der Verordnung VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO i.d.j.g.F.), vorzuhalten. Die Bestimmungen über die Sicherheitsdatenblätter sind in der VO (EG) Nr. 1907/2006 enthalten. Ggf. u.U. beim Betreiber an seinen Anlagen noch vorhandene und ausgelegte veraltete Sicherheitsdatenblätter sind durch aktuelle zu ersetzen.
Beispielsweise ist u.a. das Sicherheitsdatenblatt zum Reiniger der Drucktinte in der Digitaldruckmaschine (Fa. Hymmen Industrieanlagen GmbH) hinsichtlich Einstufung fehlerhaft.
In den Sicherheitsdatenblättern der Tinten fehlen die H-Gefahrenhinweise zum jeweiligen Gemisch → hier sind derzeit nur Angaben der R-Sätze vorhd.; Angaben zu H-Gefahrenhinweisen sind nur für Einzelbestandteile enthalten.
- 14.2. Das Gefahrstoffkataster der Firma Hörmann KG Ictershausen vom 23.05.2013 ist hinsichtlich der Einstufungen und Kennzeichnungen vor Inbetriebnahme zu aktualisieren und der Überwachungsbehörde im Landratsamt zu übergeben.
Im Gefahrstoffkataster ist die Spalte „H-Gefahrenhinweise“ um fehlende Angaben zu ergänzen (→u.a. zu Pos.-Nr. 93 Hymmen Tinte und Pos.-Nr. 94 Reiniger für Drucktinte).
- 14.3 Durch Anpassungen an chemikalienrechtliche Änderungen haben sich im Vergleich zum Genehmigungsstand 25/11 Einstufungen einiger verwendeter Stoffe/Gemische geändert (was aber keinen Einfluss auf die Vielstoffgenehmigung für die Anlage der Nr. 5.1 (26/11) hat, da die betroffenen Stoffe in anderen Anlagenteilen gehandhabt werden):
So kommen ausweislich der aktualisierten Liste der Antragsunterlagen Anhang 4/Beiblatt „12. BImSchV – Störfallverordnung – Hörmann KG Ictershausen“ vom 23.05.2013 nunmehr 18.000 kg giftige Stoffe nach Anhang I Nr. 2 der Störfall-Verordnung hinzu (→Nr. 40, 41, 42 und 73 des Gefahrstoffkatasters).

Die im o.g. Beiblatt im Anhang 4 vom 23.05.2013 angegebenen Höchstmengen von Stoffen nach Anhang I stimmen nicht mehr mit den Angaben der Unterlagen zum Bescheid 26/11 vom 22.02.2012 überein – u.U. stellen die Angaben nur eine „Momentaufnahme“ zum Zeitpunkt 23.05.2013 dar und bilden u.U. nicht die tatsächlichen Maximalmengen ab. *(Wurden im Verfahren 26/11 höhere Mengen angesetzt, sind diese i.S. des Störfallrechtes als Höchstmenge von der Behörde bei der aktuellen Prüfung aber vorsorglich berücksichtigt worden.)*

Außerdem ist festzustellen, dass zu den hier angegebenen Mengen noch gefährliche Abfälle hinzugerechnet werden müssen.

Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile sollte der Betreiber die v.g. Liste dahingehend prüfen und unter Berücksichtigung des Hinweises 14.3 bei Erfordernis aktualisieren und der Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde diese Aktualisierung übergeben.

15. Die nachfolgend aufgelisteten Fachbehörden haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung / Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen
Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz / RI Mittelthüringen
- Landratsamt Ilm-Kreis Untere Immissionsschutzbehörde
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 Untere Brandschutzbehörde
 Untere Wasserbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Wünsch
Sachbearbeiter

Verteiler:

| | |
|--------------------------------|---|
| <u>1. Ausfertigung:</u> | Antragsteller Hörmann KG Ichtershausen, Thöreyer Straße 6, 99334 Amt Wachsenburg / OT Ichtershausen |
| 1 x Kopie | Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik |
| 1 x Kopie | Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 450 – Abwasser |
| 1 x Kopie | Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Immissionsschutzbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt |
| 1 x Kopie | Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Baubehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt |
| 1 x Kopie | Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Brandschutzbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt |
| 1 x Kopie | Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Wasserbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt |
| 1 x Kopie | Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Abfallbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt |
| 1 x Kopie | Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt |
| 1 x Kopie | Gemeinde Amt Wachsenburg Erfurter Straße 42, 99334 Ichtershausen |